

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Stadt Duisburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.12.2021¹, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 04.12.2023^{2,3}

Die Satzung beruht auf:

- §§ 7 und § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498) in der jeweils gültigen Fassung;
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung;
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts einschließlich der Feuerbestattungsanlage sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Friedhofssatzung der WBD-AöR in ihrer jeweils geltenden Fassung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2²

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettung haben die Antragsteller/innen zu tragen. Sofern und soweit verbindlich festgestellt wird, dass gebührenpflichtige Sachverhalte der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige / diejenige, der / die die gebührenpflichtige Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Dies ist insbesondere derjenige / diejenige, der / die eine Bestattung auf dem Friedhof willentlich herbeiführt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 57/2021, S. 766 – 771,
in Kraft getreten am 01.01.2022

² Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45/ 2022, S. 806 – 810
in Kraft getreten am 01.01.2023
§ 2 Satz 3 neu eingefügt
Änderung des Gebührentarifs

³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 38/ 2023, S. 741 – 745
in Kraft getreten am 01.01.2024
Änderung des Gebührentarifs

GEBÜHRENTARIF^{2,3}

zur Friedhofsgebührensatzung der WBD-AöR

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
A	ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN		
	I. Erwerb von Reihengrabstätten		
1	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren		696
2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren		1.259
3	Sargrasenreihengrabstätte		2.429
4	Urnenreihengrabstätte		1.207
5	Urnenrasenreihengrabstätte		2.153
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte		1.574
	II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle		
7	Wahlgrabstätte engliegend	87,30	1.746
8	Wahlgrabstätte engliegend als Tiefgrab	123,30	2.466
9	Wahlgrabstätte getrenntliegend	94,20	1.884
10	Wahlgrabstätte getrenntliegend als Tiefgrab	132,05	2.641
11	Sargrasenwahlgrabstätte	137,10	2.742
12	Urnenwahlgrabstätte	79,65	1.593
13	Urnenrasenwahlgrabstätte	119,50	2.390
14	Baumwahlgrabstätte für Urnen	134,40	2.688
15	Ruhestätte im Kolumbarium	160,20	3.204
	III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten		
16	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		159
17	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
B	BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN		
	I. Erdbestattungen		
18	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		76
19	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		552
20	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		982
21	wie 20, Bestattung am Samstag		1.108
	II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreungen		
22	Urnenbeisetzung einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		424
23	wie 22, Beisetzung am Samstag		519
24	Ascheverstreung im Streufeld		1.871
25	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		129

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
	III. Nebenleistungen		
26	Trauerhallennutzung		242
27	Trauerhallennutzung am Samstag		336
28	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof (z.B. Wandelhalle)		90
29	Nutzung des Kapellenvorplatzes oder eines anderen Treffpunktes am Friedhof am Samstag		120
30	Urnenfeierraum		66
31	Benutzung der Abschiedsräume		196
32	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium		161
33	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen		162
34	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat		33
35	Beisetzung einer Grabbeigabe		200
C	EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN		
	I. Einäscherung		
36	Einäscherung von Verstorbenen über 5 Jahren		394
37	Einäscherung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren		220
38	sofortige Einäscherung		490
	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 36 - 38 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten. Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
	II. Nebenleistungen		
39	Versand einer Urne Die Gebühr ergibt sich aus den aktuell gültigen Versandgebühren der Versanddienstleister für In- und Auslandssendungen Zuzüglich der Gebühr für allgemeine Verwaltungstätigkeiten aus der lfd. Nr. 52 Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
D	AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN		
	I. Leichen und Leichenreste		
40	Ausgrabung von Verstorbenen bis 5 Jahren		1.078
41	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren		2.394
42	Wiederbeisetzung von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 19)		552
43	Wiederbeisetzung von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 20)		982
	II. Aschen und Aschenreste		
44	Ausgrabung		594
45	Wiederbeisetzung (wie Position 22)		424
	Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 40 - 45 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.		

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
E	GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN		
46	für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen		65
47	für die Genehmigung von stehenden Grabmalen		95
48	für die Genehmigung von Sonderbauten		235
49	für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		317
F	Sonstige Genehmigungen		
50	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher		65
51	Übertragung des Nutzungsrechts		23
52	Sonstige Gestattungen und Erlaubnisse, Gebühren für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren, Schlüsselbeschaffungen)		65